

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE STURM- VERSICHERUNG (ASTB)

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Versicherte Gefahren und Schäden.
Artikel 2	Nicht versicherte Schäden.
Artikel 3	Versicherte Sachen und Kosten.
Artikel 4	Örtliche Geltung der Versicherung.
Artikel 5	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall.
Artikel 6	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall.
Artikel 7	Versicherungswert.
Artikel 8	Entschädigung.
Artikel 9	Unterversicherung.
Artikel 10	Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung.
Artikel 11	Sachverständigenverfahren.
Artikel 12	Versicherungssumme nach dem Schadenfall.

Art. 1

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren

- 1.1. STURM; Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt.
Für die Feststellung der Geschwindigkeit ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.
- 1.2. HAGEL; Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.
- 1.3. SCHNEEDRUCK; Schneedruck ist die Kraftwirkung durch natürlich angesammelte ruhende Schnee- oder Eismassen.
- 1.4. FELSSTURZ/STEINSCHLAG; Felssturz/Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.
- 1.5. ERDRUTSCH; Erdbeben ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.

2. Versicherte Schäden

Versichert sind Schäden, die

- 2.1. durch die UNMITTELBARE EINWIRKUNG einer versicherten Gefahr (in der Folge kurz: Schadenereignis) eintreten;
eine unmittelbare Einwirkung liegt auch dann vor, wenn Gebäudeteile, Bäume, Maste oder ähnliche Gegenstände gegen versicherte Sachen geworfen werden;
- 2.2. als UNVERMEIDLICHE FOLGE eines Schadenereignisses eintreten;
- 2.3. durch ABHANDENKOMMEN bei einem Schadenereignis eintreten.

Art. 2

Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses

1. Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Flugzeugabsturz;
2. Schäden durch Lawinen und Lawinenluftdruck, Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmung und Vermurung;

3. Schäden durch Sog- und Druckwirkungen von Luft- und Raumfahrzeugen;
4. Schäden durch Wasser und dadurch verursachten Rückstau.
Schäden durch Schmelz- oder Niederschlagswasser sind aber versichert, wenn das Wasser dadurch in ein Gebäude eindringt, daß feste Baubestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren durch ein Schadenereignis beschädigt oder zerstört wurden;
5. Schäden durch Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde;
6. Schäden durch Bodensenkung;
7. Schäden durch dauernde Witterungs- und Umwelteinflüsse;
8. Beeinträchtigung ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen.
9. Schäden, die dadurch entstanden sind,
 - daß sich versicherte Bauwerke oder Teile davon in einem baufälligen Zustand befunden haben,
 - daß im Zuge von Neu-, Zu- oder Umbauten versicherter Bauwerke Baubestandteile nicht oder noch nicht entsprechend fest mit dem sonstigen Bauwerk verbunden waren oder Baubestandteile aus der üblichen Verbindung mit dem Bauwerk gelöst wurden;
10. Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
 - 10.1. Kriegereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen,
 - 10.2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand,
 - 10.3. allen mit den genannten Ereignissen (Pkt. 10.1. und 10.2.) verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen,
 - 10.4. Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen,
 - 10.5. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.
 - 10.6. Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, daß der Schaden mit den in Pkt. 10.1. bis 10.5. genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

Art. 3

Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen

- 1.1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen oder ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben oder ihm verpfändet wurden.
- 1.2. Fremde Sachen sind nur bei besonderer Vereinbarung, und nur soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann, versichert.

Bei der Versicherung fremder Sachen ist für den Versicherungswert das Interesse des Eigentümers maßgebend, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

2. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versicherte Sachen

- 2.1. Verglasung und Kunststoffverglasung aller Art, auch Lichtkuppeln
- 2.2. Außenanlagen aller Art, zB Firmenschilder und Werbeanlagen, Außenbeleuchtungen, Einfriedungen, Antennenanlagen, Solaranlagen, Markisen.
- 2.3. Bewegliche Sachen im Freien oder auf dem Transport.

3. Versicherte Kosten

- 3.1. Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte.

Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

- 3.2. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versicherte Kosten

- 3.2.1. BEWEGUNGS- und SCHUTZKOSTEN, das sind Kosten, die dadurch entstehen, daß zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen und Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriß oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.
- 3.2.2. ABBRUCH- und AUFRÄUMKOSTEN, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle. Darunter fallen nicht Entsorgungskosten nach Pkt. 3.2.3.

3.2.3. ENTSORGUNGSKOSTEN, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

3.3. Nicht versichert sind

3.3.1. Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.

3.3.2. Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.

Art. 4

Örtliche Geltung der Versicherung

Bewegliche Sachen sind nur an dem in der Polizze bezeichneten Versicherungsort versichert. Werden sie von dort nur vorübergehend entfernt, so ruht der Versicherungsschutz. Erfolgt die Entfernung auf Dauer, so erlischt insoweit der Versicherungsvertrag.

Art. 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen, bei versicherten Gebäuden vor allem das Dachwerk, ordnungsgemäß instand zu halten.
2. Diese Obliegenheit gilt als vereinbarte Sicherheitsvorschrift gemäß Art. 3 ABS. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Art. 6

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Schadenminderungspflicht

- 1.1. Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden
 - für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen,
 - hiezu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.
- 1.2. Bei Verlust von Einlagebüchern und Wertpapieren muß die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren (Aufgebotsverfahren) eingeleitet werden.

2. Schadenmeldungspflicht

Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer zu melden. Wenn versicherte Sachen abhandengekommen sind, ist der Schaden auch der Sicherheitsbehörde anzuzeigen. In der Anzeige sind insbesondere alle abhandengekommenen Sachen anzugeben.

3. Schadenaufklärungspflicht

- 3.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.
- 3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
- 3.3. Bei Gebäudeschäden ist auf Verlangen auf Kosten des Versicherungsnehmers ein beglaubigter Grundbuchauszug nach dem Stand vom Tag des Schadenereignisses beizubringen.
- 3.4. Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, daß eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

4. Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG - im Falle einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Art. 7

Versicherungswert

1. Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungswert

- 1.1. Als Versicherungswert von Gebäuden kann vereinbart werden der

- 1.1.1. NEUWERT
Als Neuwert eines Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten seiner Neuherstellung einschließlich der Konstruktions- und Planungskosten.
- 1.1.2. ZEITWERT
Der Zeitwert eines Gebäudes wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand des Gebäudes, insbesondere seines Alters und seiner Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt.
- 1.1.3. VERKEHRSWERT
Der Verkehrswert eines Gebäudes ist der erzielbare Verkaufspreis, wobei der Wert des Grundstückes außer Ansatz bleibt.
- 1.2. Als Versicherungswert von GEBRAUCHSGEGENSTÄNDEN und BETRIEBSEINRICHTUNGEN kann vereinbart werden der
 - 1.2.1. NEUWERT
Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.
 - 1.2.2. ZEITWERT
Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt.
 - 1.2.3. VERKEHRSWERT
Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache.
- 1.3. Als Versicherungswert von WAREN und VORRÄTEN gelten die Kosten für die WIEDERHERSTELLUNG oder WIEDERBESCHAFFUNG von Sachen gleicher Art und Güte.

Ist bei Waren und Vorräten der erzielbare Verkaufspreis niedriger als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so gilt dieser als Versicherungswert.
- 1.4. Als Versicherungswert gelten bei
 - GELD und GELDESWERTEN der Nennwert,
 - SPARBÜCHERN ohne KLAUSEL der Betrag des Guthabens,
 - SPARBÜCHERN mit KLAUSEL die Kosten des Aufgebotsverfahrens,
 - WERTPAPIEREN mit AMTLICHEN KURS die jeweils letzte amtliche Notierung
 - SONSTIGEN WERTPAPIEREN der Marktpreis.
- 1.5. Als Versicherungswert von DATENTRÄGERN mit den darauf befindlichen Programmen und Daten, Reproduktionshilfsmitteln, Urkunden, Mustern, Prototypen u. dgl. gelten die Kosten für die WIEDERBESCHAFFUNG oder WIEDERHERSTELLUNG.
- 1.6. Der Versicherungswert behördlich zugelassener STRAßEN-, WASSER- und LUFTFAHRZEUGE sowie sonstiger, in den Pkt. 1.2. bis 1.5. nicht genannter beweglicher Sachen ist der VERKEHRSWERT.

2. Spezielle Bestimmungen zum Versicherungswert

- 2.1. Unabhängig von den Bestimmungen der Pkt. 1.1. bis 1.6. ist der Versicherungswert jedenfalls der VERKEHRSWERT:
 - 2.1.1. bei Sachen von HISTORISCHEM oder KÜNSTLERISCHEM WERT, bei denen die Alterung im allgemeinen zu keiner Entwertung führt;
 - 2.1.2. bei BEWEGLICHEN SACHEN, die gewerbsmäßig verliehen werden, wie zB Leihbücher, Leihvideobänder, Leihmaschinen und Leihgeräte.
- 2.2. Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.

Art. 8

Entschädigung

- 1. **Für Gebäude, Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen** (Art. 7, Pkt. 1.1. und 1.2.):
 - 1.1. Ist die Versicherung zum Neuwert gemäß Art. 7 vereinbart,
 - 1.1.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
 - 1.1.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
 - 1.1.3. War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 40 % des Neuwertes, so wird höchstens der Zeitwert ersetzt.
 - 1.1.4. War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses dauernd entwertet, so wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.

Ein Gebäude ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn es zum Abbruch bestimmt oder allgemein oder für seinen Betriebszweck nicht mehr verwendbar ist.

Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen sind insbesondere dann dauernd entwertet, wenn sie dauernd aus dem Betrieb ausgeschieden oder allgemein oder für ihren Betriebszweck nicht mehr verwendbar sind.

- 1.2. Ist die Versicherung zum Zeitwert gemäß Art. 7 vereinbart,
- 1.2.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
- 1.2.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, gekürzt im Verhältnis Zeitwert zu Neuwert, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
- 1.2.3. War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses dauernd entwertet (Pkt. 1.1.4.), so wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.
- 1.3. Ist die Versicherung gemäß Art. 7 zum Verkehrswert vereinbart,
- 1.3.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
- 1.3.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, gekürzt im Verhältnis Verkehrswert zu Neuwert, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
- 2. Für Waren und Vorräte** gem. Art. 7, Pkt. 1.3.
- 2.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
- 2.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
- 2.3. War der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der ersparten Kosten unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses niedriger als die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so wird höchstens dieser niedrigere Wert ersetzt.
- 3. Für Geld und Geldeswerte** gem. Art. 7, Pkt. 1.4.
- werden die Kosten der Wiederbeschaffung, höchstens der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
- 4. Für Datenträger** gem. Art. 7, Pkt. 1.5.
- werden die Kosten der Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung ersetzt, soweit die Wiederbeschaffung und Wiederherstellung notwendig ist und binnen 2 Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses tatsächlich erfolgt; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.
- 5. Für Fahrzeuge und die anderen zum Verkehrswert versicherten Sachen** gem. Art. 7, Pkt. 1.6. und 2.1.
- 5.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
- 5.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
- 6. Für versicherte Kosten** gem. Art. 3, Pkt. 3
- werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.
- 7. Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung**
- 7.1. Wird durch die Reparatur einer Sache ihr Versicherungswert gegenüber ihrem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses erhöht, so werden die Reparaturkosten um den Betrag der Werterhöhung gekürzt.
- 7.2. Der Wert verbliebener Reste wird jedenfalls angerechnet; behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.
- 7.3. Für abhandengekommene und später wieder herbeigeschaffte Sachen gilt vereinbart:
- 7.3.1. Der Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.
- 7.3.2. Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wieder herbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.
- 7.4. Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

Art. 9

Unterversicherung

Gemäß Art. 8 ermittelte Entschädigungen werden bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der ABS gekürzt; dies gilt nicht, wenn Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist.

Art. 10

1. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:

1.1. GEBÄUDE

1.1.1. bei Zerstörung auf Ersatz des Zeitwertes, höchstens jedoch des Verkehrswertes.

1.1.2. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens, höchstens jedoch des Verkehrswertschadens.

1.2. GEBRAUCHSGEGENSTÄNDE UND BETRIEBSEINRICHTUNGEN

1.2.1. bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwertes;

1.2.2. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.

1.3. Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.
Der Verkehrswertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Verkehrswert zum Neuwert.

2. Wiederherstellung, Wiederbeschaffung

Den Anspruch auf den übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen gegeben sind:

2.1. es ist gesichert, daß die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird.

Sachen, die vor dem Eintritt des Schadenereignisses bereits hergestellt, angeschafft oder bestellt waren, oder sich in Herstellung befanden, gelten nicht als wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft;

2.2. die Wiederherstellung eines Gebäudes erfolgt an der bisherigen Stelle.

Ist die Wiederherstellung an dieser Stelle behördlich verboten, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Österreichs;

2.3. die wiederbeschafften bzw. wiederhergestellten Sachen dienen dem gleichen Betriebs- bzw. Verwendungszweck;

2.4. die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt binnen drei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses.

Art. 11

Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

Die Feststellung der beiden Sachverständigen muß auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses sowie den Wert der Rest enthalten. Auf Verlangen eines Vertragspartners muß auch eine Feststellung des Versicherungswertes der versicherten und vom Schaden nicht betroffenen Sachen erfolgen.

Art. 12

Versicherungssumme nach dem Schadenfall

Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Versicherungssumme nicht dadurch vermindert, daß eine Entschädigung gezahlt wurde.